

IBR-Beitrag: Entscheidungsbesprechung

Vergütung für Planungsleistungen außerhalb eines Planungswettbewerbes? (24 Abs.3 VOF)

1. Bietet die Vergabestelle für Planungsleistungen außerhalb eines Planungswettbewerbs eine Pauschalvergütung nach § 15 Abs. 2 VOF an, so schließt dies Ansprüche auf weitere Vergütung nach § 24 Abs. 3 VOF aus.

2. Erkennt ein Bewerber bei der Erstellung seines Angebotes, dass die verlangten Leistungen mit dem Pauschalhonorar nicht zu erbringen sind, liegt ggf. positive Kenntnis eines Vergabefehlers vor. Setzt der Auftraggeber die Vergütung zu niedrig fest, begeht er einen Verfahrensverstöß, der vom Bewerber gerügt und im vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren vor die zuständige Vergabekammer gebracht werden muss. In diesem Fall ist nach §§ 102 ff. GWB der Zivilrechtsweg versperrt.

OLG Koblenz, Urteil vom 06.07.2012 – 8 U 45/11 -, zu LG Mainz, Urteil vom 08.12.2010 - 9 O. 162/10-
GWB §§ 102 ff, 107 Abs. 3.; VOF §§ 15 Abs. 2, 24 Abs. 3

Problem/Sachverhalt

Die Klägerin nahm an einer europaweit aus-
geschriebenen Vergabe eines Generalplaner-
auftrags teil. Die Beklagte bat die Klägerin u.a.
um Aktualisierung und Modifizierung ihres
Angebotes hinsichtlich der Kostenschätzung.
In den Bewerbungsbedingungen war eine pau-
schale Entschädigung für die Bearbeitung des
Angebots in Höhe von 4.000,- € brutto im
Falle der Nichtbeauftragung festgelegt. Der
Zuschlag erfolgte an einen Mitbewerber. Die
Klägerin berechnete neben der Pauschalver-
gütung von 4.000,- € zusätzlich „für geforderte
Planungsleistungen“ eine Vergütung in Höhe
von über 100.000 €, mit der Begründung, dass
Planungsleistungen außerhalb eines Pla-
nungswettbewerbs abgefordert worden seien.

Entscheidung

Die Berufung wird zurückgewiesen. Die Be-
klagte hat für Planungsleistungen außerhalb
eines Planungswettbewerbs lediglich eine
Pauschalvergütung nach § 15 Abs. 2 VOF
angeboten. Das schließt Ansprüche nach § 24
Abs. 3 VOF bereits aus. „Wenn jedem Bieter
ungeachtet seines tatsächlichen Aufwandes
pauschal ein Bearbeitungshonorar gezahlt
wird, schließt dieses Angebot eine Berechnung
des Honorars nach der Höhe der ermittelten
anrechenbaren Kosten und dem Umfang der
erbrachten Leistungen, wie dies durch § 4 ff.
HOAI vorgesehen ist, bereits dem Grunde
nach aus (OLG Rostock, Vergabesenat, Be-
schluss vom 6. Juni 2001 - 17 W 6/01, zitiert
nach juris Rdnr. 33).“

Erkennt ein Bewerber bei der Erstellung seines
Angebotes, dass die verlangten Leistungen mit

dem Pauschalhonorar nicht zu erbringen sind,
liegt ggf. positive Kenntnis eines Vergabefeh-
lers vor (OLG Rostock a.a.O. Rdnr. 36). Setzt
der Auftraggeber die Vergütung zu niedrig fest,
begeht er einen Verfahrensverstöß, der vom
Bewerber gerügt und im vergaberechtlichen
Nachprüfungsverfahren vor die zuständige
Vergabekammer gebracht werden muss. In
diesem Fall ist nach §§ 102 ff. GWB der Zivil-
rechtsweg versperrt.

Praxishinweis

Die Klägerin hatte Rüge und Nachprüfungsver-
fahren versäumt. Das war für die Beklagte
hilfreich. Es darf aber nicht verkannt werden,
dass auch nach Auffassung des OLG grund-
sätzlich eher sämtliche Tätigkeiten zu vergüten
sind, die nach der HOAI vergütungspflichtig
sind, so z.B. die eher "konzeptionellen" Lei-
stungsphasen 1 und 2 der Vor- und Entwurfs-
planung nach § 33 Satz 1 Nrn. 1 und 2 i.V.m.
Anlage HOAI 11 n.F. Die Beklagte verlangte
aber nichts nach § 24 Abs. 3 VOF 2006. Sie
brachte durch die Verwendung des Begriffs
"Konzept" vielmehr bewusst in Abgrenzung zur
Ausschreibung zum Ausdruck, dass sie ledig-
lich Leistungen nach § 15 Abs. 2 Satz 1 VOF
2006 erwarte.

*RA und FA für Bau- und Architektenrecht
Thomas Stritter, Ingelheim*

ibr-online-Links

IBR 2001, 570;
IBR 2011, 1046;